

**Hauptsatzung
der Stadt Coswig (Anhalt),
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig
(Anhalt)
vom 30. April 2009**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)"
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gleichen Namens.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.
- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.

**Hauptsatzung
der Stadt Coswig (Anhalt),
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig
(Anhalt)
Entwurf vom 7.7.2009**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".

(3) unverändert

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

(4) unverändert

§ 3 Amtskette (Amtszeichen)

§ 3 Amtskette (Amtszeichen)

(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u.a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).

(1) unverändert

(2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

(2) unverändert

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion, außer der, die den Vorsitzenden stellt, benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion, ~~außer der, die den Vorsitzenden stellt,~~ benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgewählt werden. Der Abwahantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 50 (2) GO LSA ausgeschlossen werden.

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
- Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
- Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
- Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
- Betriebsausschuss der Stadtwerke

(2) unverändert

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) unverändert

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- Haupt-, ~~Finanz-~~, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
- Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
- **Haushalts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)**
- Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
- Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
- **Ausschuss für kommunales Zusammenwachsen und regionale Entwicklung (Regionalausschuss)**
- Betriebsausschuss der Stadtwerke

(3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall.
5. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt
6. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
9. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.

(3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus **9** Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates, entscheidet über die Planung wesentlicher Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben.

Er entscheidet abschließend über:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **wird gestrichen**
4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt
5. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.

- 10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
- 11. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
- 12. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.

(4) Der Bauausschuss ist ebenfalls ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €
3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €
4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall.
5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich.
6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung.
7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten:
Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und

- 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
- 10. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
- 11. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.

(4) Der Bauausschuss ist ~~ebenfalls~~ ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus **9** Stadträten, **aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt**. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.

8. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.

(5) Der Ordnungsausschuss und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.

(6) Die unter (4) und (5) genannten Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der

8. unverändert

(5) wird eingefügt:

Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung sowie die Rechnungsprüfung und bereitet die Haushaltsatzung vor.

Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

- 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 97 GO LSA, wenn der Wert über 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall liegt.**
- 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 99 Abs. 5 GO LSA, wenn der Wert über 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall liegt.**

(6) wird gestrichen und ersetzt durch:

Der Ordnungsausschuss ~~und~~, der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss **und der Regionalausschuss** sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.

(7) wird gestrichen und ersetzt durch:

Die unter (4) ~~und~~, (5) **und (6)** genannten Ausschüsse bestehen aus **9** Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat.

Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.

(7) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 7 Stadträten sowie 2 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

(8) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.

(9) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.

(8) wird gestrichen und ersetzt durch:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, ~~7~~ **9** Stadträten sowie ~~2~~ **3** Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

(9) wird gestrichen und ersetzt durch:

Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.

(10) wird gestrichen und ersetzt durch:

Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.

(10) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.

(11) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(12) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.

§ 6
Ortschaftsverfassung

§ 7
Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

§ 8
Entschädigung

§ 9
Geschäftsordnung

(11) wird gestrichen und ersetzt durch:

Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.

(12) wird gestrichen und ersetzt durch:

Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(13) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.

§ 6
insgesamt unverändert

§ 7
insgesamt unverändert

§ 8
insgesamt unverändert

§ 9
insgesamt unverändert

**§ 10
Bürgermeister**

**§ 11
Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

**§ 12
Einwohnerfragestunde**

(1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
insgesamt unverändert

§ 11
insgesamt unverändert

**§ 12
Einwohnerfragestunde**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von **6 2** Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

§ 14
Ehrenbürger

§ 15
Öffentliche Bekanntmachung

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

§ 17
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit dem 01.07.2009 wirksam.

Coswig (Anhalt), den 30.04.2009

Berlin
Bürgermeisterin

(6) unverändert

§ 13
insgesamt unverändert

§ 14
insgesamt unverändert

§ 15
insgesamt unverändert

§ 16
insgesamt unverändert

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 15. November 2007, zuletzt geändert am 30. April 2009, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den _____

Berlin
Bürgermeisterin